

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1960

Berlin, den 3. September 1960

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
20.8.60	Anordnung über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz.....	289
25. 7.60	Anordnung über das Institut für Grubensicherheit.....	291
19.8.60	Anordnung über den zeitweisen Einsatz von Traktoren bzw. Fahrzeugen anderer Wirtschaftszweige in der Landwirtschaft .....	293
3.8. 60	Anordnung Nr. 87 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	294

#### Anordnung über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz.

Vom 20. August 1960

Zur Durchsetzung der im Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1955 über die Erweiterung der Austauschproduktion für Holz und zur weiteren Einsparung von Holz (GBI. I S. 681) enthaltenen Aufgaben wird in Verbindung mit dem Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 27. Mai 1959\* über das Programm für die Verbesserung der Holzausnutzung und den Holzaustausch im Siebenjahrplan folgendes angeordnet:

##### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Erzeugnisse der Warennummern:

- 54 41 00 00 Fässer aus Holz
- 54 43 00 00 Kisten
- 54 43 10 00 Vollkisten und -garnituren
- 54 43 20 00 Kisten und -garnituren mit Kufen oder Unterzugshölzern
- 54 43 30 00 Kollikisten in Rahmenkonstruktionen und Kollideckel
- 54 43 40 00 Räucherfischkisten und -garnituren
- 54 43 50 00 Fett-, Butter- und Käsekisten und -garnituren
- 54 43 60 00 Eierkisten und -garnituren
- 54 43 70 00 zerlegbare Kisten
- 54 43 80 00 Drahtbundkisten
- 54 44 00 00 Steigen, Horden und Harasse
- 54 44 10 00 Obst- und Gemüsesteigen, Flachsteigen, Horden (auch Garnituren und Zuschnitte)
- 54 44 20 00 Harasse (auch B allonges teile) Flaschenharasse (auch Garnituren und Zuschnitte)
- 54 45 00 00 Bierflaschenkästen
- 54 46 00 00 Verschläge (auch Garnituren und Zuschnitte)

(2) Die im Abs. 1 aufgeführten Verpackungsmittel sind unabhängig von ihrem Zustand nutzbar zu machen.

\* Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 12y59

##### § 2

##### Preisfestsetzung durch die Außenhandelsunternehmen

(1) Die Außenhandelsunternehmen berechnen die Preise für Importverpackung aus Holz, sofern die Preisstellung für die in der Verpackung enthaltenen, importierten Erzeugnisse eine Berechnung zuläßt.

(2) Für die Berechnung gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

##### § 3

##### Holzverpackung aus Importen von Nahrungs- und Genußmitteln

(1) Der Großhandel ist verpflichtet, die Importverpackung bei Auslieferung an den Einzelhandel als Leihverpackung gemäß Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung zu behandeln.

(2) Holzverpackung aus dem Import von Obst und Gemüse hat der Großhandel vorrangig den Großhandelsgesellschaften für Obst und Gemüse zu den Preisen der Preisliste 15, Anlage 1 zur Preisanordnung Nr. 1419/1 vom 7. Juni 1960 — Kisten und ähnliche Erzeugnisse aus Holz — (Sonderdruck Nr. P 1657 des Gesetzblattes), abzüglich der vom Einzelhandel entrichteten Abnutzungsgebühr bereitzustellen.

(3) Die im eigenen Bereich zur Verwendung vorgesehene Importverpackung ist Stückzahl- und wertmäßig dem zuständigen Holzkontor zu melden.

(4) Die Holzkontore sind verpflichtet, vor Abschluß der Lieferverträge zu untersuchen, ob durch den Großhandel die größtmögliche Nutzung der Importverpackung vorgesehen wurde.

(5) Importverpackungen, die nicht entsprechend den Absätzen 2 und 3 verwendet werden können, sind auf Weisung des Holzkontors einem für den Standort des Großhandels zuständigen Kistenaufbereitungsbetrieb zuzuführen.

(6) Vom Kistenaufbereitungsbetrieb sind für diese sowie für die von den Industriebetrieben abzugebenden Importverpackungen Preise der Preisliste 15, Anlage 1 zur Preisanordnung Nr. 1419/1, abzüglich 20 V\* zu bezahlen.